

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingelegten bezw. als eingelegten verrechnet sind:				Zusammen	Gesamtwert	
		im Dezember 1874		vorher			in	
		fl.	sr.	fl.	sr.		Zbln.	Gr. Pf.
<b>B. Landes-Anspruchungen:</b>								
1	<b>Geldrentliche Goldwährung:</b>							
	Einfweyerstücke	2,244	40	—	—	2,244	40	1,762 20 —
	Einfaltweyerstücke	840	—	—	—	840	—	
	Zusammen	3,084	40	—	—	3,084	40	
2	<b>Westenbargische Währung:</b>							
	Dreilinge	266	20	8,303	10	8,570	40	8,570 — —
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	10,332 20 —
	<b>Gesamtwert B. A.</b>	—	—	—	—	—	—	49,647,032 7 10
	Dazu	—	—	—	—	—	—	49,657,364 27 10
	<b>Summe</b>	—	—	—	—	—	—	= 148,972,054 <i>fl.</i> 78 <i>Pf.</i>

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich preussischen Post-Zollerpedition in Berlin ist die Ermächtigung erteilt worden, Uebergangsscheine über mit der Post eingehende Waaren zu erlabigen.

### 4. Post-Wesen.

#### Paketverkehr mit Paris.

Vom 1. Februar ab kommen die ermäßigten Beförderungsgebühren, welche für den Paketverkehr mit Paris auf dem Wege über Elsaß-Lothringen bestehen, auch auf diejenigen Päckereien ohne Werthangabe nach und von Paris in Anwendung, deren Weiterleitung auf dem Wege über Herzbesthal und Belgien erfolgt. Bezüglich der fremden Beförderungsgebühren macht es mitthin von dem genannten Tage ab keinen Unterschied, ob Päckereien ohne Werthangabe nach Paris über Elsaß-Lothringen, oder ob sie über Herzbesthal und Belgien weitergeleitet werden.

Berlin W., den 26. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

#### Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus.

Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmuckstücken, Edelsteinen u. dergl. besteht, muß der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.